



*Dr. Gess*

Fachhochschule Bielefeld · Postfach 10 11 13 · 4800 Bielefeld 1

Kurt-Schumacher-Straße 6

Die Präsidentin des  
Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
  
4000 Düsseldorf 1

Tel. (05 21) 1 06-00 · Telefax (05 21) 1 06 26 00  
Durchwahl 1 06- 2617  
Herr Voß  
Unser Zeichen S IV - 4122 -  
Datum 11.02.1993 K1  
3S4Vhochschul

ZUSCHRIFT  
M/2352

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
in Verbindung mit  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und  
Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten  
sowie  
Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen - Anpassung an die Rea-  
lität notwendig

Ihr Erlaß vom 22.12.1992 - I.1.G.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Fachhochschule Bielefeld zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften mit der Bitte, diese an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung weiterzuleiten. Der Senat der Fachhochschule Bielefeld hat diese Stellungnahme in der Sitzung am 04.02.1993 beschlossen.

Teil I meines Berichtes umfaßt die vom Senat beschlossene Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes. Teil II nimmt Stellung zur beabsichtigten Änderung des § 94 WissHG, mit dem besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden sollen. Teil III beinhaltet darüber hinaus zusätzliche Änderungen und Anregungen zum Fachhochschulgesetz, die der Senat auf der Grundlage der seit der letzten Novellierung im Jahr 1988 gemachten Erfahrungen beschlossen hat. Zu Teil III Punkt 3 hat das Mitglied aus der Gruppe der Professoren des Senats der Fachhochschule Bielefeld, Herr Prof. Dr. Gess, ein Sondervotum abgegeben. Dieses Sondervotum füge ich als Anlage bei.

Stellungnahme:

I. Stellungnahme zum Gesetzentwurf Artikel II (FHG)

1. Zu Nr. 1 (§ 3):

Es wird beantragt, § 3 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 wird neu gefaßt:

- "(1) Die Fachhochschulen bereiten durch praxisbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung und Entwicklung und künstlerische Gestaltung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit der künstlerischen Gestaltung erfordern."
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
"(4) Die Fachhochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer."
- c) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
"(5) Die Fachhochschulen tragen mit ihrer praxisbezogenen Lehre und Forschung und Entwicklung zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen bei."
- d) Die bisherigen Absätze 4 - 8 werden die Absätze 6 - 10

Begründung:

Forschung und Entwicklung muß entsprechend dem Ausbildungsauftrag allgemeine Dienstaufgabe der Professorinnen/Professoren sein. Die Bezeichnung Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist mißverständlich. Wer stellt die Aufgaben? Eine klare saubere Formulierung ist hier angebracht.

In diesem Zusammenhang ist auch § 31 Abs. 3 zu ändern und insbesondere Satz 2 zu streichen.

Die vorgeschlagene Ergänzung § 3 Abs. 5 ist auch im übrigen Hochschulbereich zu empfehlen. Die Aufnahme ins Hochschulgesetz trägt zur Bewußtseinsbildung bei. Das Berliner Hochschulgesetz enthält diese Bestimmung.

Zu Nr. 2 (§ 6):

In der Begründung zu der beabsichtigten Änderung bzw. Ergänzung des § 6 FHG werden auch den Fachhochschulen Fehlentwicklungen in der Lehre unterstellt, die mit den hochschulpolitisch allgemein anerkannten Leistungen der Fachhochschulen seit ihrer Errichtung nicht zu vereinbaren sind. Im Abschlußbericht der Arbeitsgruppe "Qualität der Lehre" vom Oktober 1991 ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung von seiner pauschalen Kritik an der Hochschullehre im Hinblick auf die Fachhochschulen deutlich abgerückt. Es ist daher unverständlich, daß die gleichen Behauptungen jetzt ohne jede Differenzierung nach Hochschultypen erneut vorgetragen werden. Die Fachhochschule Bielefeld weist diese Kritik an der Lehre entschieden zurück.

Die Fachhochschule Bielefeld vertritt weiterhin die Auffassung, daß die beabsichtigte Rechtsverordnung zum Erlaß struktureller und quantitativer Eckdaten für Studium und Prüfungen nur im Benehmen mit dem Wissenschaftsausschuß des Landtages und mit den Fachhochschulen erlassen werden sollte.

Es wird außerdem darauf verwiesen, daß die strukturellen und quantitativen Eckdaten für den Studiengang Design von den Beratungen zwischen dem MWF und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen sowie von der Beratung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe "Qualität der Lehre" ausdrücklich ausgenommen worden sind. Eine entsprechende Regelung kann daher nicht ohne die vom MWF zugesagte gesonderte Beratung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Zu Nr. 4 (§ 14):

Es wird beantragt, folgenden Absatz 2 anzufügen:  
"Die Hochschule kann nach Maßgabe der Grundordnung eine Präsidialverfassung wählen. Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Präsidialkollegiums müssen in diesem Fall nicht Mitglieder der Hochschule sein."

Begründung:

Entsprechend dem Beispiel anderer Bundesländer ist es zur Stärkung der Hochschulautonomie notwendig, daß die Hochschulen ihre Leitungsstruktur selbst bestimmen. Die im Regierungsentwurf vorgenommenen kleinen Korrekturen (z.B. in § 30 Abs. 2, Sätze 2 und 3) ändern nichts an dem Konfliktpotential in der bisherigen Leitungsstruktur.

Zu Nr. 16 (§ 60):

Die beabsichtigte Vorschrift, daß Lehrveranstaltungen nicht zugunsten von Prüfungen ausfallen sollen, geht an der Situation an den Fachhochschulen vorbei. Die Prüfungsstrukturen der Fachhochschulen (zahlreiche studienbegleitende Fachprüfungen, die angesichts der hohen Studierendenzahlen ganz überwiegend als schriftliche Prüfungen durchgeführt werden müssen) machen geschlossene Prüfungszeiträume zu Semesterbeginn u./o. Semesterende erforderlich. Die gegenüber den Universitäten erheblich längeren Vorlesungszeiten in Verbindung mit entsprechend kürzeren vorlesungsfreien Zeiten schließen aus, daß die Prüfungen in den vorlesungsfreien Zeiten abgehalten werden. Mangels eines prüfungsberechtigten Mittelbaus sind die nach Abzug des Erholungsurlaubs verbleibenden vorlesungsfreien Zeiten für die Professoren an Fachhochschulen schon heute weitestgehend mit Korrekturarbeiten ausgefüllt. Die beabsichtigte Vorschrift des Absatz 7 müßte bei unveränderten Vorlesungszeiten dazu führen, daß die für wissenschaftliche Fortbildung, angewandte Forschung und Praxiskontakte benötigten vorlesungsfreien Zeiten für Professoren an Fachhochschulen de facto entfielen. Die Vorschrift des Abs. 7 könnte an Fachhochschulen nur umgesetzt werden, wenn die Vorlesungszeiten um den Prüfungszeitraum verkürzt würden. Es wird im übrigen darauf verwiesen, daß die längeren Vorlesungszeiten an Fachhochschulen bei ihrer Einführung ausdrücklich mit der Möglichkeit von Prüfungen in den Vorlesungszeiten verbunden und begründet wurden. Aus dem gleichen Grunde werden an den Fachhochschulen, im Gegensatz zu den Universitäten, keine Prüfungsvergütungen gezahlt.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf Artikel I (WissHG)

Zu Nr. 20 (§ 94 Abs. 2):

a) Die Fachhochschule Bielefeld beantragt, nach Abs. 3 folgenden Abs. 4 einzufügen:

"Die Promotionsordnungen der Universitäten und Kunsthochschulen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die Promotion wird gemeinsam durch Professorinnen oder Professoren der Universität und der Fachhochschule betreut und begutachtet (kooperatives Promotionsverfahren). Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema aus der praxisbezogenen Forschung und Entwicklung gem. § 3 Abs. 1 FHG in Verbindung mit §§ 64 und 65 FHG, die auf selbständiger Forschungstätigkeit

- beruht und einer mündlichen Prüfung vorgenommen. Angemessene, die Promotion begleitende, wissenschaftliche Studien sind in den Promotionsfächern nachzuweisen."
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Begründung:

Promotion nicht nur für den Universitätsnachwuchs

Die Promotion wird vielfach, so auch in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung der Fachhochschulen in den neunziger Jahren, in einen zwingenden Zusammenhang mit der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Universität gestellt. Dies ist falsch.

Es trifft zwar zu, daß Forschung an der Universität in hohem Maße von Doktoranden getragen wird; aber nur eine Minderheit von ihnen sucht den Weg zur Habilitation d. h. zum wissenschaftlichen Nachwuchs. Die meisten Doktoranden (z. B. 6.000 Mediziner/Jahr) streben eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation an, die auch außerhalb der Hochschule als zweiter berufsqualifizierender Abschluß anerkannt ist. Außerhalb der Hochschule werden solch Hochqualifizierte auch benötigt.

Die Mehrheit der Promovierten ist nicht an der Universität sondern mit herausgehobenen Aufgaben in Unternehmen tätig. Durch die kooperative, fachhochschulspezifische Promotion soll Fachhochschulabsolventen die Übernahme besonders anspruchsvoller praxisorientierter Tätigkeiten ermöglicht und damit eine zusätzliche berufliche Qualifikation erschlossen werden.

Wissenschaftlichkeit

Promotionen an deutschen Universitäten sind international bekannt für ihr hohes wissenschaftliches Niveau. Wissenschaftlichkeit wird gesehen in der Erarbeitung neuer Erkenntnisse und Methoden, insbesondere aber in deren theoretischer Grundlegung. Daher setzt eine universitäre Promotion in Deutschland meistens eine vertiefte und umfassende theoretische Ausbildung voraus, die nicht in kurzer Zeit durchlaufen werden kann. Infolge der zunehmenden Komplexität der heute in der Praxis angewandten Verfahren und der schnellen Innovation reicht aber der angegebene Wissenschaftlichkeitsbegriff in fast allen Disziplinen nicht mehr aus (so z. B. auch in der Medizin, Jurisprudenz, Volks- und Betriebswirtschaft und Pädagogik). Er muß inhaltlich so erweitert werden, daß auch die Umsetzung von Wissenschaft in Praxis eingeschlossen wird. Die Aufgabenumschreibung der Fachhochschule in der Regierungsvorlage für das Fachhochschulgesetz trägt dem bereits Rechnung.

Das Studium an der Fachhochschule ist praxisorientiert. Theoretische Grundlagen werden in einem Umfang vermittelt, wie es für eigenverantwortliches berufliches Handeln in der Praxis und als Grundlage für eine lebenslange Fortbildung in Eigeninitiative notwendig ist. Es ist in der kurzen Studienzeit an den Fachhochschulen unmöglich, sowohl die Handlungskompetenz für die Praxis des Berufsfeldes als auch umfassende theoretische Fundierung zu vermitteln, wie sie dem Auftrag der Universität in vielen Fächern angemessen ist. Gerade darin spiegeln sich An-

dersartigkeit und Eigenständigkeit. In den Universitäten sind Praxisbezug und Praxiskenntnisse nicht so ausgeprägt vorhanden, da dort für den wissenschaftlichen Nachwuchs meistens keine Praxiserfahrungen verlangt werden.

#### Kooperatives Promotionsrecht - kein Alleingang in NRW

Der Wissenschaftsrat hat erklärt, daß die kooperative Regelung des § 35 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes seinen Empfehlungen entspricht. In § 35 Abs. 4 Satz 2 heißt es: Die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professoren oder Professorinnen der Universität und der Fachhochschulen soll gefördert werden. Diese Empfehlungen eines kooperativen Promotionsrechts hat der Wissenschaftsrat zur Errichtung der Fachhochschulen in den neuen Bundesländern vom 5. Juli 1991 wiederholt und präzisiert. Inzwischen wurde für diese Fachhochschulen das Promotionsrecht in den Hochschulgesetzen in kooperativer Form gesetzlich verankert. Im Interesse der Chancengleichheit kann daher für die alten Bundesländer langfristig nichts anderes gelten. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte nicht das Schlußlicht bei der Entwicklung der Fachhochschulen bilden.

#### Fachhochschulentwicklung zu einem Ganzen machen

Im Regierungsentwurf für das neue Fachhochschulgesetz wird den Fachhochschulen auch die Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers zugewiesen. Die eindeutige Zuweisung von praxisorientierter Forschung und Entwicklung als Dienstaufgabe und die Erfüllung der kooperativen Promotion ist dazu eine logische Konsequenz in der Entwicklung. Die Universitäten behalten in diesem Verfahren die Kontrolle im Bereich der Promotion. Die Professoren an den Fachhochschulen müssen die Partnerschaft zu den Universitäten suchen. Nur wer entsprechend qualifiziert ist, findet qualifizierte Partner.

#### Darauf kommt es an

1. Den Studenten der Fachhochschule wird im Rahmen des eigenständigen praxisorientierten Auftrags der Fachhochschule, d. h. der Ausbildungsphilosophie ihres Studiums, der Weg zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluß eröffnet.
2. Die Studiendauer bis zum zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluß wird durch die kooperative Promotion gegenüber einem Umweg über die Universität zeitlich wesentlich verkürzt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Studien in den Promotionsfächern laufen parallel zur Arbeit an der Dissertation.
3. Die wissenschaftliche Leistung des Doktoranden wird im Rahmen praxisorientierter F&E-Projekte an der Fachhochschule erbracht.
4. In Abstimmung mit einem Professor an einer Universität stellt ein Professor der Fachhochschule das Thema, betreut den Doktoranden und ist Zweitgutachter.
5. Die Fachhochschule bekommt in dem Doktoranden wissenschaftliche Arbeitskapazität.

### III. Änderungen und Anregungen auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der bestehenden Rechtslage

#### 1. Zu § 10:

Es wird beantragt, § 10 wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift wird ersetzt durch die neue Überschrift "Stimmrecht".
- b) Abs. 1 ist zu streichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) In Abs. 2 (neu) werden die Wörter "den Absätzen 1 und 2" ersetzt durch "Absatz 1".

Begründung:

Mit der Streichung wird die Gremienarbeit von unnötigen Komplikationen befreit. In § 10 Abs. 2 Satz 1 ist geregelt, daß Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren bedürfen. Auch dadurch ist § 10 Abs. 1 überflüssig.

2. Zu § 31 Abs. 3:

Satz 1 ist entsprechend der Stellungnahme zu § 3 FHG wie folgt zu ändern:

Die Wörter "Forschungs- und Entwicklungsaufgaben" werden ersetzt durch die Wörter "Forschung und Entwicklung".

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung § 3.

3. Zu § 40:

Die seitens der Fachhochschulen wiederholt geforderte umfassende Neuregelung des sogenannten Mittelbaus ist im Gesetzentwurf nicht enthalten. Die Fachhochschule Bielefeld schlägt daher vor, § 40 wie folgt neu zu fassen:

"§ 40 Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß

- (1) Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen. Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Hochschulrahmengesetzes.
- (2) Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln.  
Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß einem Professor zugewiesen sind, ist dieser weisungsberechtigt.
- (3) Einstellungsvoraussetzung für die in Abs. 1 genannten Mitarbeiter in Lehre und Forschung ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, kön-

nen weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule, gefordert werden.

Ein Teil der Stellen für Mitarbeiter in Lehre und Forschung gemäß Absatz 1 kann für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Mitarbeiter dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

- (4) Es können Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 53 Absatz 2 HRG eingerichtet werden.
- (5) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsbedingungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.
- (6) Absatz 5 gilt für die weiteren sonstigen Mitarbeiter entsprechend. Sonstige Mitarbeiter sind auch die den Fachbereichen oder Einrichtungen zugeordneten wissenschaftlichen Angestellten, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden."

Begründung:

Die Mitarbeiterstruktur an den Fachhochschulen bedarf einer Neuregelung, um den Aufgaben der Fachhochschulen besser gerecht zu werden. Der § 40 FHG sollte eine größere Typenvielfalt im Bereich der Mitarbeiter vorsehen. Die Fachhochschule braucht den wissenschaftlichen Mitarbeiter in Lehre und Forschung. Mit Nachdruck wird jedoch vor einer Neufassung, die neue Konflikte in die Fachhochschulen hineinträgt, gewarnt. Schwere Konflikte werden unvermeidbar sein, wenn

- a) die derzeit vorhandenen fachpraktischen Mitarbeiter keine Möglichkeit erhalten, durch eine Änderung des § 40 FHG ihr Tätigkeitsfeld und ihr Aufgabenspektrum auf gesetzlicher Grundlage zu verändern und zu erweitern, und wenn
- b) für wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen Einstellungsbedingungen gelten, die es fast sämtlichen Absolventen der Fachhochschule unmöglich machen, sich auf eine solche Stelle zu bewerben.

4. Zu § 41:

Es wird beantragt, § 41 wie folgt zu ändern:

- a) Überschrift: Hilfskräfte in Lehre und Forschung
- b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Begriffe "Studentische Hilfskräfte" bzw. "Studentische Hilfskraft" durch den Begriff "Hilfskräfte in Lehre und Forschung" ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:  
"... und entsprechend den Hilfskräften an den Universitäten entlohnt."

Begründung:

Die nicht gerechtfertigte unterschiedliche Entlohnung der Hilfskräfte an Universitäten und Fachhochschulen ist aufzuheben. Das FHG ist dem Universitätsgesetz anzugleichen.

5. Zu § 57 Abs. 1:


Es wird beantragt, folgenden Satz in Absatz 1 anzufügen:  
"Es sind Einführungsveranstaltungen für Erstsemester einzurichten (Tutorien)".

Begründung:

Die Hochschulen haben sich zu Großbetrieben der Wissenschaft und Ausbildung entwickelt. Daraus resultiert eine Zunahme der Schwierigkeiten für Studierende der Erstsemester

- bei der Orientierung in der Hochschule,
- bei der sozialen Einbindung und
- bei der Behebung individueller Studienprobleme in der Eingangsphase der Studiengänge.

Studienzeitverlängerungen, verspäteter Studiengangwechsel und Studienabbrüche sind häufig die Folge. Neben einer stärkeren Vernetzung von Schule und Hochschule mit dem Ziel, an den Hochschulen erkannte Wissens- und Lernverhaltensmängel bereits im Schulbereich zu beheben, ist ein Tutorenprogramm das wirkungsvollste Mittel, die Studierenden schnell zur Selbständigkeit und Eigeninitiative in der Hochschule zu führen und ihr fachliches Verständnis zu fördern.



Prof. Dr.-Ing. H. Ehlebracht





Prof. Dr. Gess

FH Bielefeld FB 4 · Postfach 10 11 13 · 4800 Bielefeld

Fachhochschule Bielefeld					
R	0 8. 02. 93				K
Fachbereich			Präsident		
1	4	I	II	III	
2	5	Sachgebiet			
3	6	I	IV		
Bibl.	IFE	II			
DVZ		III	Press:		

Kurt-Schumacher-Straße 6

Tel: (05 21) 1 06-00 · Telefax (05 21) 1 06 29 89

Durchwahl 1 06-

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum 5.2.93

Sch.

8.2.

Sondervotum zu Top 5 der Senatsitzung vom 2/93 von 4.2. 1993

betrifft: Beschlussfassung zur Stellungnahme des Rektorats zum Gesetzentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Der Senat der Fachhochschule hat in seiner Sitzung vom 4.3.1993 unter Top 5 der vom Rektorat beschlossenen Stellungnahme zur Novellierung des Fachhochschulgesetzes zugestimmt. Ich bemängele hiermit, daß in der Beschlussvorlage des Rektorats kein Vorschlag zur Änderung des § 38 des Gesetzesentwurfes, der auf eine Verbesserung der unbefriedigenden Situation der Fachlehrer für besondere Aufgaben abzielt, enthalten ist, obgleich der Senat der Fachhochschule in der seinerzeitigen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (im SS 1992) eine solche Änderung mit großer Mehrheit befürwortet hatte. Ferner bemängele ich, daß das Rektorat weder in den Unterlagen, die es den Senatsmitgliedern zugeschickt hat, noch in der mündlichen Diskussion seiner Beschlussvorlage von sich aus auf diese Änderung gegenüber der Beschlusslage des Senats aufmerksam gemacht hat.

In der Sache halte ich die Situation der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Fachhochschule nach wie vor für äußerst unbefriedigend und meine, hier ist eine nachhaltige Verbesserung dringend geboten. Ich votiere deshalb dafür, daß der im SS 1992 vom Senat beschlossene Änderungsvorschlag des § 38 des Gesetzesentwurfes beibehalten wird. Der Änderungsvorschlag lautet:

§ 13 a  
Fachhochschuldozenten

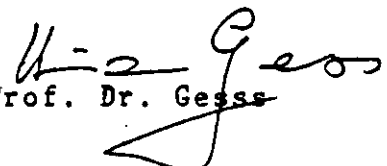
(1) Fachhochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse selbständig wahr und wirken an der Studienreform und Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben der Hochschule nach § 1 wahrzunehmen.

(2) Fachhochschuldozenten sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet in ihrem Fach zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teile des Studienganges sind.

(3) Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschuldozenten sind ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Fachhochschulstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule, sowie der Nachweis einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis mit hervorragender fachbezogener Leistung, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

Begründung:

An den Fachbereichen für Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen und Design sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben als FachlehrerInnen beschäftigt. Als Berufsgruppe sind sie nur in diesen Fachbereichen vertreten. Hinsichtlich ihrer Einbindung in den Aufgabenkatalog der Fachhochschule sind sie eindeutig der Lehre zugeordnet. Dazu gehören im Rahmen eines autonomen Faches die selbständige Lehre (§ 79 (2)), die Abnahme von Fachprüfungen, Betreuung von Diplomarbeiten und Diplomprüfungen. Hinsichtlich ihrer Einbindung in die Struktur der Fachhochschule sind die FachlehrerInnen aber der Gruppe der Mitarbeiter mit eingeschränkter Lehrbefähigung zugeordnet und damit in ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten erheblich schlechter gestellt als studentische Gremienmitglieder. Hinzukommt eine Besoldungsstruktur (A11/A12), die in keiner Weise dem Stellenwert des Lehrauftrages Rechnung trägt. Die damit verbundenen Konflikte bestehen seit Verabschiedung des Fachhochschulgesetzes im Jahre 1979 und bedürfen dringend einer Regelung, die im Rahmen des § 38 nicht realisierbar ist. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld plädiert deshalb für die Etablierung eines Fachhochschuldozenten (A13/A14), der als Berufsrollenträger durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet und dessen Signatur in einer Orientierung am WissStG § 49 (4) nicht den Regelvoraussetzungen für Professoren unterliegt.

  
Prof. Dr. Gess